



GEMEINDEORDNUNG

Gemeinde Oberhof

~~Stand nach Teilrevision 2011 (Mitgliederzahl Schulpflege)~~

Revision 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Begriff, Autonomie	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Organisation	3
§ 4	Funktionen, Bezeichnungen	3
II.	Organe	3
§ 5	Organe	3
§ 6	Gemeindeversammlung	4
§ 7	Gemeinderat.....	4
§ 8	Baurechts und Kiesausbeutungsverträge.....	4
§ 9	Anzahl Mitglieder in Behörden und Kommissionen	4
§ 10	Abgeordnete	5
III.	Politische Rechte.....	5
§ 11	Verfahren.....	5
§ 12	Wahlen	5
§ 13	Fakultatives Referendum.....	5
IV.	Verschiedene Bestimmungen.....	5
§ 14	Publikationsorgan.....	5
§ 15	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Oberhof erlässt, gestützt auf § 17 und §18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Autonomie

¹Die Einwohnergemeinde Oberhof ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Oberhof ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2 Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3 Organisation

Die Einwohnergemeinde Oberhof untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4 Funktionen, Bezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf ~~beide~~ alle Geschlechter.

II. Organe

§ 5 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung₁
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne₁
- c) der Gemeinderat₁
- d) der Gemeindeammann₁
- e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen₁

§ 6 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Oberhof wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).

§ 7 Gemeinderat

~~⁴Der in Versammlungswahl zu wählende Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.~~

²¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³²Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

a) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer;

b) a) — Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von ~~Fr.~~ CHF 30'000.-- pro Vertrag;

c) b) — Begründung und Aufhebung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;

d) e) — Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorstationen, Messstationen, Pumpstationen etc.;

e) d) — Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;

f) e) — Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

Die vorgenannte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist an die gleiche Vertragspartei verkauft werden.

⁴³Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Geschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁵⁴Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8 Baurechts und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen gemäss § 7 Abs. 3 lit. c dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 9 Anzahl Mitglieder in Behörden und Kommissionen

¹Die Zahl der von den Stimmberechtigten in Versammlungswahl zu wählenden Behörden- und Kommissionen mitgliedern wird wie folgt festgesetzt setzen sich wie folgt zusammen:

Schulpflege: _____ drei Mitglieder¹⁾

Gemeinderat inkl. Gemeindeammann und Vizeammann: fünf Mitglieder

Finanzkommission: drei Mitglieder

Wahlbüro: zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder

Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

a¹⁾ Übergangsbestimmung

~~Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014/2017 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.~~

²Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 10 Abgeordnete

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

III. Politische Rechte

§ 11 Verfahren

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 12 Wahlen

¹Alle durch Gesetz vorgeschriebene Volkswahlen ~~– mit Ausnahme der Gemeinderats- und Kommissionswahlen gemäss § 7 und § 9 dieser Gemeindeordnung –~~ werden an der Urne durchgeführt.

²Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

§ 13 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung verlangt wird.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 14 Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorgan veröffentlicht.

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorgan veröffentlicht. ~~erfolgen in der Fricktaler Woche.~~

§ 15 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. ~~Juli 2002~~Januar 2023 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom ~~0523. November 2001~~Dezember 1980 sind somit aufgehoben.

Gemeinderat Oberhof

sig. Roger Fricker
Gemeindeammann

sig. ~~Therese Fricker~~Martina Schütz
Gemeindeschreiberinin-Stv.

Genehmigungsvermerk

~~Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2001~~

~~Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 03. März 2002 Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 02. Mai 2002~~

Genehmigungsvermerk Teilrevision 2011 (Reduktion Sitze Schulpflege)

~~Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2010~~

~~Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011~~

~~Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 09. Mai 2011~~

~~in Kraft ab 01. August 2011~~

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom

Durch die Gemeindeabteilung genehmigt am

in Kraft ab 01. Januar 2023.